

ANFRAGE von Martin Huber (FDP, Neftenbach), Marc Bochler (SVP, Wettswil) und Thomas Anwander (Die Mitte, Winterthur)

Betreffend Jubiläumsausschüttungen der BVK trotz früherer staatlicher Sanierung

Die BVK (Berufliche Vorsorge Kanton Zürich) hat bekanntgegeben, im Jubiläumsjahr ihren Versicherten eine einmalige Jubiläumsgutschrift von insgesamt rund 348 Millionen Franken auszurichten. Pensionierte erhalten pauschal CHF 1'000, Aktivversicherte je nach Versicherungsdauer und Sparguthaben mehrere tausend Franken.

Begründet wird diese Ausschüttung mit dem Anlageergebnis 2025 (Performance von 6,2 Prozent) und einem Deckungsgrad von 113,6 Prozent.

In Erinnerung zu rufen ist jedoch, dass die BVK nach massiven Fehlentwicklungen und infolge der Finanzkrise 2008 in eine erhebliche Unterdeckung geraten ist. Der Kanton Zürich musste die BVK in der Folge mit rund 2 Milliarden Franken sanieren. Diese Mittel wurden durch die Steuerzahlenden aufgebracht und dienten der langfristigen Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Pensionskasse.

Vor diesem Hintergrund ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wurden die Sanierungsbeiträge des Kantons Zürich 2008 an die BVK bedingungslos gewährt oder gibt es Auflagen, die die BVK zu beachten hat?
2. Die Jubiläumsausschüttung wird seitens der BVK mit der Performance von 6,2 % und einem Deckungsgrad von 113,6 % begründet.

Welches ist der aktuelle technische Zinsfuss der BVK?

Wie hoch ist der ökonomische Deckungsgrad?

Welche Wertschwankungsreserven werden aufgrund der letztmals durchgeführten ALM-Studie verlangt?

3. Welchen Einfluss hat die beschlossene Jubiläumsausschüttung von rund 384 Mio. CHF auf den technischen Deckungsgrad und den ökonomischen Deckungsgrad?
4. Auf welchen reglementarischen Grundlagen der BVK wurde diese Jubiläumsausschüttung beschlossen und nach welchen Kriterien wurden die Gutschriften für die Aktivversicherten und die Pensionierten berechnet. Wie wurde sichergestellt, dass dem Grundsatz, dass die 2. Säule dem Versicherungsprinzip verpflichtet ist, Rechnung getragen?
5. Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass ein Deckungsgrad von 113,6 Prozent bereits eine ausreichende finanzielle Sicherheit darstellt, um einmalige, nicht systemimmanente Leistungen in dieser Grössenordnung auszurichten, oder hätte aus Sicht des Regierungsrates der weitere Aufbau von Reserven Vorrang haben sollen?
6. Haben die vom Kanton delegierten Arbeitgebervertreter der Jubiläumsausschüttung zugestimmt? Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die von ihm delegierten Arbeitgebervertreter die Interessen der Steuerzahler wahrnehmen und die Vermeidung von zukünftigen Sanierungsleistungen verhindern?

7. Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf, die Governance-, Aufsichts- oder Ausschüttungsregeln bei der BVK oder vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen zu präzisieren, um die Interessen der Steuerzahlenden stärker zu schützen?

Martin Huber
Marc Bochsler
Thomas Anwander